



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 7. Februar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des FamZG zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundsätzlich stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu.

1. Ausgangslage

Die gesamtschweizerischen Standards für die Ausrichtung von Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen sollen in drei Bereichen geändert werden:

1. Die Ausbildungszulagen, welche heute ab dem 16. Geburtstag ausgerichtet werden, sollen neu ab dem effektiven Ausbildungsbeginn, frühestens ab dem 15. Geburtstag, ausgerichtet werden können;
2. Während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nach EOG soll alleinstehenden arbeitslosen Müttern Familienzulagen für Nichterwerbstätige gewährt werden (Lückenschluss);
3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

2. Beurteilung

2.1 Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Mit Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG wird der Beginn der Ausbildungszulage nach vorn verschoben. Die neue Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse von in nachobligatorischer Ausbildung stehenden Jugendlichen und passt sich den aktuellen Gegebenheiten bezüglich des Ausbildungsbeginns an. Der Bund schätzt den Mehraufwand zu Lasten der Familienausgleichskassen auf rund 16 Millionen Franken, diesen Mehraufwand tragen die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden, welche die Familienzulagen finanzieren. Ein Mehraufwand ist allerdings auch bei den Kantonen zu erwarten: Durch den früheren Beginn der höheren Ausbildungszulagen steigt der Aufwand bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Die Familienausgleichskassen werden einen leichten Mehr-

aufwand bei der Abwicklung haben, da mehrheitlich rückwirkende Ansprüche geltend gemacht werden und somit mit Korrekturen verbunden sind. Aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme führt die Abwicklung mit dem umliegenden Ausland zu Mehraufwand.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, weil sie dem heute tieferen Alter zum Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Schulzeit entspricht.

2.2 Familienzulagen für arbeitslose und alleinstehende Mütter

Unabhängig der Höhe des Einkommens und des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen neu arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten. Mit dieser Regelung wird das politische Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, eingelöst. Die vom Bund geschätzten Mehrkosten zu Lasten der Kantone beläuft sich auf 100'000 Franken (für die gesamte Schweiz).

Die Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) schliesst somit eine Lücke. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sollen ebenfalls Anspruch auf eine Familienzulage haben. Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung daher zu.

2.3 Finanzhilfen an Familienorganisationen

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen weist keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz auf und begründet lediglich die notwendige, bisher aber fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen. Auch dieser Änderung stimmt der Regierungsrat zu.

3. Fazit

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die Familienzulagen zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin